



MSW-21d/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 445/85  
GZ. 3782/85

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

P7

WURF  
03/935

Zu GZ. 17126/34-I 8/85

Betr.: Entwurf einer ersten Novelle des Bezirksgerichtsorganisationsgesetzes für Wien

Verteilt 18. MRZ. 1986

grob

J. Bauer

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet unter Bezugnahme auf die da. Aussendung vom 28.11.1985 zu dem vorliegenden Entwurf einer ersten Novelle des Bezirksgerichtsorganisationsgesetzes für Wien folgende

## Stellungnahme:

### A) Allgemeines:

1.) Auszugehen ist davon, daß ursprünglich in jedem Wiener Gemeindebezirk ein Vollgericht bestand und offensichtlich aus Zweckmäßigkeitsgründen einerseits eine Reihe von Gerichten gänzlich aufgelassen, bestehende Gerichte für mehrere Bezirke zusammengezogen und andererseits für einzelne Fachgebiete Spezialgerichte geschaffen wurden.

Es soll nicht geleugnet werden, daß auch die Großgerichte erhebliche Probleme geschaffen haben, deren Lösung bis jetzt oft vergeblich versucht wurde.

- 2 -

2.) Zum Vorblatt:

a) Die bestehenden Probleme hatten und haben ihre Ursache meistens nicht in der Organisationsform der einzelnen Gerichte, sondern lagen und liegen auf personellem Sektor, die aber auch durch die Schaffung von Vollbezirksgerichten nicht behoben werden können.

Gerade das Bezirksgericht Floridsdorf ist ein Beweis dafür, daß ein "Vollbezirksgericht" so gut oder so schlecht ist, wie seine personelle Besetzung ist. Es gibt im Wiener Raum kaum ein Gericht, über welches mehr Beschwerden geführt wurden und leider auch noch immer werden, als dem vorgenannten Bezirksgericht.

Das Exekutionsgericht Wien ist wieder ein Beweis dafür, daß die Zentralisierung der Vollzüge allein schon wegen der längeren An- und Zufahrtszeiten des Personals, aber auch wegen anderer personeller Probleme eine Dezentralisierung verlangt.

Der Großstadtverkehr läßt zwar derzeit - im Gegensatz zu ausländischen Erfahrungen - manches zu wünschen übrig. Gerade durch den U-Bahnbau ist aber in naher Zukunft zu erhoffen, daß das Argument der Bürgernähe - infolge der schnellen Verkehrsverbindungen - zur Begründung von Vollgerichten nicht unbedingt als stichhaltig anzusehen ist.

Die Technik findet mit rasantem Verlauf Einzug in die Justiz; ist doch bereits ein Großteil der Grundbücher EDV - gespeichert. Mit 1.1.1986 hält die EDV bereits probeweise beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien Einzug (ADVM) und wird in nicht allzu weiter Ferne auch bei den übrigen Bezirksgerichten Einzug halten.

Wie bereits oben erwähnt wurde, ist das personelle Problem einer der Hauptgründe für Mängel im Justizbereich. Die theoretisch vorgesehenen Vertretungsfunktionen zwischen einzelnen Richtern und Beamten funktionieren in vielen Fällen in der Praxis nicht und geben immer wieder Anlaß zu Beschwerden. Die Ursache ist darin zu suchen und zu finden, daß kein per-

- 3 -

söhnlicher Anreiz vorliegt, unbezahlte Mehrarbeit für einen Kollegen zu leisten. Je weniger Richter und je weniger Beamte in einem Gerichte tätig sein werden, umso mehr werden sich persönliche Ausfälle bemerkbar machen. Es wurde schon am anderen Orte darauf verwiesen, daß die Justizverwaltung seinerzeit übersehen hat, für weibliche Richter die nötige Personalreserve zu schaffen (Karenzurlaube, Mutterschutz Ges.).

Die Kompetenzauftteilung (nicht Zersplitterung) war und ist der letzte Grund, der als Argument dafür zu gelten hat, daß der Zugang zum Recht für die rechtsuchende Bevölkerung auf unzumutbare Weise erschwert wird.

Für den einzelnen Bürger wird auch durch die Schaffung von einigen wenigen Vollbezirksgerichten die Kompetenz nicht klarer gestaltet.

Insoweit nun gerade im Kostenpunkte darauf verwiesen wird, daß das Bezirkszentrum Hernals die Schaffung eines Vollbezirksgerichtes unter wirtschaftlich günstigen (?) Bedingungen ermöglicht, so sollen hier doch einige Zweifel angemeldet werden. Betrachtet man das Amtsgebäude, in welchem derzeit das Bezirksgericht Hernals untergebracht ist, so muß festgestellt werden, daß es sich um ein relativ junges, in sehr gutem Erhaltungszustand befindliches Gebäude handelt, welches offensichtlich auch nicht abgebrochen werden soll. Derzeit wird dieser Gebäudekomplex bereits seit mehr als 3 Jahren unter sehr erheblichem Kostenaufwand renoviert. Neben der Installation eines neuen Personenaufzuges wurden sämtliche Räume mit neuen Fenstern und Türen und die einzelnen Stockwerke mit neugestalteten Sanitärräumen versehen, schließlich auch alle Räume neu ausgemalt. Die Räume des Bezirksgerichtes Hernals befinden sich derzeit in bestem Zustand.

Es erhebt sich daher die Frage, ob zumindest für diese Aufwendungen Kompensationen vorgesehen sind. Nachdem die Instandhaltungsarbeiten bereits erfolgten, erhebt sich auch die Frage welche Ersparnisse somit dem Kostenaufwand für die neuen Räume gegenüberstehen ?

- 4 -

Wie das BG Liesing und andere bisherige "Vollbezirksgerichte" zeigen, ist es erforderlich für diese neu geschaffenen Strafabteilungen neue Planstellen für Richter und für entsprechendes Kanzleipersonal zu schaffen. Die alten beim Strafbezirksgericht Wien befindlichen Planstellen werden dadurch sicher nicht berührt. Es wird daher sicher ein zusätzlicher Personalaufwand entstehen.

Die zur Begründung der Schaffung von Vollbezirksgerichten erwähnte Raumnot muß gleichfalls in Frage gestellt werden. Es ist zwar richtig, daß der Aufgabenbereich der Gerichte sich in den letzten Jahrzehnten durch mehr Anfall erheblich gesteigert hat und deshalb auch eine Erhöhung des Personalstandes erfolgte, daher implizite auch ein zusätzlicher Raumbedarf entstand. Es kann aber als sicher bezeichnet werden, daß durch die Schaffung der Vollbezirksgerichte die "Raumnot" sich in keiner Form ändern wird. Um der Raumnot Herr zu werden, müßte wohl eine Umstrukturierung der bisherigen Abteilungen in den einzelnen Gerichten eintreten.

3.) Zu den Erläuterungen:

- a) Die aufgezählten Kompetenzzersplitterungen müßten - sollte die Schaffung der Vollbezirksgerichte überhaupt einen Sinn haben - ausnahmslos abgeschafft bzw. aufgehoben werden.
- b) Zu den Angaben über die derzeit unzureichenden und beengten Räumlichkeiten wird auf obige Ausführungen verwiesen.

B.) Zum Besonderen:

Zum Artikel I:

Leider muß bereits hier die Feststellung getroffen werden, daß, entgegen dem allgemeinen Verständnis, die sogenannten "Vollbezirksgerichte" tatsächlich wieder nur Teilbereiche der Gerichtsbarkeit übertragen bekommen und ganz erhebliche Teile weiterhin Sondergerichten vorbehalten bleiben.

Gerade damit führt sich aber die nachhaltige Argumentation für die Begründung von "Vollbezirksgerichten" ad absurdum.

- 5 -

Warum beläßt man etwa die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Land- und Fischereipacht- sowie Anerbensachen ? Doch offensichtlich nur deshalb, weil sich herausgestellt hat, daß die Konzentration von bestimmten Materien auf einzelne Gerichte zu einer kontinuierlichen und konsequenter Rechtsprechung im Interesse der betroffenen Bevölkerung führt.

Ganz zu schweigen von dem weiteren Bestand der Sondergerichte in Angelegenheiten des Jugendschutzes, für Handelssachen und in einzelnen Exekutionssachen.

C.) Zusammenfassung:

- 1.) Tatsächlich erfolgt durch dieses neu zu schaffende "Vollbezirksgericht" nur eine weitere Kompetenzauflösung. Der Zugang zum Recht wird dadurch nur in einem sehr geringen Maße erleichtert.
- 2.) Die Kosten der Schaffung dieses Gerichtes sind nach den obangeführten Argumentationen einerseits beträchtlich und stehen andererseits in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Vorteilen.
- 3.) Für die Anwaltschaft bedeutet jede Aufsplittung von Zentralgerichten einen erheblichen Aufwand an Zeit und damit vermehrte Auslagen und Kosten.

Es sollte daher vor der endgültigen Entscheidung über dieses Gesetz erwogen werden, ob nicht tatsächlich ein mit allen in Betracht kommenden Kompetenzen ausgestattetes Vollbezirksgericht geschaffen werden solle, das keinerlei Sonderzuständigkeiten mehr kennt.

Es kann daher dem vorliegenden Entwurf aus den vorangeführten Erwägungen nur bedingt die Zustimmung gegeben werden.

Wien, am 8. Jänner 1986  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident